

Eltern aufgepasst – Jugendschutzbestimmungen zur Fastnachtszeit

Die „tollen Tagen“ mit Faschingsumzügen, Prunksitzungen und dem Rockfasching stehen vor der Tür. Wir möchten die Veranstalter darauf hinweisen, dass die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen trotz des bunten Treibens selbstverständlich nicht außer Kraft gesetzt sind. Ganz im Gegenteil, speziell im Karneval kommt dem Thema Kinder- und Jugendschutz eine besondere Bedeutung zu. Das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen darf jedoch nicht nur den Jugendämtern, Ordnungsbehörden und der Polizei überlassen bleiben, sondern sollte allen Erwachsenen am Herzen liegen. Sicherlich kommt die eine oder andere Frage bei diesem Thema auf. Was darf ein Kind? Muss ich meinem Kind alles erlauben, nur weil das im Gesetz niedergeschrieben ist?

Mit dem nachfolgenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick verschaffen.

	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche über 16 Jahre
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten <u>Ausnahme:</u> unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten; gestattet zur Einnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr	nicht erlaubt Ausnahme möglich (siehe links)	nicht erlaubt Ausnahme möglich (siehe links)	bis 24.00 Uhr
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei künstlerischer Betätigung, zur Brauchtumspflege	bis 22.00 Uhr	bis 24.00 Uhr	bis 24.00 Uhr
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen wie z.B. Discos <u>Ausnahme:</u> unter 16 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter	nicht erlaubt Ausnahme möglich (siehe links)	nicht erlaubt Ausnahme möglich (siehe links)	bis 24.00 Uhr
§ 9 Abgabe/ Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 9 Abgabe/ Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier, o.ä. <u>Ausnahme:</u> erlaubt bei 14- und 15jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten	nicht erlaubt	nicht erlaubt Ausnahme möglich (siehe links)	erlaubt
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren, Rauchen in der Öffentlichkeit	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Wie wünschen allen Narren eine schöne Faschingszeit!

Ihre Gemeindeverwaltung